

An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG –II/B/10a (Veterinärrecht)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

via Email legvet@bmgf.gv.at

Bearbeiter/-in: Mag. Andrea Boninsegna
andrea.boninsegna@tieraerztekammer.at

Wien, 02.02.2017
GZ 64-100001-2017

BMGF-74100/0081-II/B/16b/2016
Entwurf der Novelle der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die 1.
Tierhaltungsverordnung (Novelle der 1. THV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme¹:

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt es, dass in Hinkunft alle Eingriffe an Nutztiere nur nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchzuführen sind. Generell gesagt bedarf es im Entwurf durchaus weiterer genauerer Erläuterungen und Definitionen, insbesondere muss noch weiter präzisiert werden, dass zweifelsfrei die Sedierung, Lokalanästhesie und postoperative Schmerzmedikation ausschließlich durch einen Tierarzt erfolgen kann.

Im neu eingefügten §2a leg.cit. sind im Rahmen eines TGD-Programmes bestimmte Mindestanforderungen der Tierhaltung vorgesehen. An dieser Stelle muss gesetzlich gewährleistet werden, dass keine Verschlechterung der derzeitigen Haltungsanforderungen ermöglicht werden, wie z.B. höhere Besatzdichten oder geringerer Tierkomfort. Die Einsetzung eines Programmbeirates zur Überprüfung der Einhaltung von Mindeststandards wird grundsätzlich begrüßt, jedoch ist eine

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Klarstellung notwendig, dass ohne Zustimmung der Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer, eine Umsetzung von Programmen nicht möglich ist.

Die grundsätzliche Betäubungspflicht und postoperative Schmerzbehandlung werden sehr begrüßt. Zu Punkt 2.8.1 der Anlage 2 ist festzuhalten, dass eine stärkere Präzisierung erfolgen muss, dass die Sedierung, Lokalanästhesie und postoperative Schmerzmedikation ausschließlich durch einen Tierarzt erfolgen kann, da diese Tätigkeiten (Sedierung, Leitungs-/Lokalanästhesie, postoperative Schmerzmedikation und auch die eigentlichen chirurgischen Eingriffe z.B. Enthornung, Kastration uä) zweifelsohne unter den tierärztlichen Tätigkeitsvorbehalt gem. § 12 TierÄG fallen. Der Tierarzt ist gem. § 24 Abs 2 TierÄG ermächtigt für „handwerklichen“ Tätigkeiten eine Hilfsperson (gemeint sind sachkundigen Personen) heranzuziehen, welche nur unter Aufsicht und Verantwortung des Tierarztes diesen unterstützen. Daher ist eine Spezifikation, nämlich, dass eine sachkundige Person nur eine solche sein kann, die einen entsprechenden Sachkundenachweis (z.B. spezielle TGD-Schulung, Ausbildungszertifikat uä) erbringt, zwingend Vonnöten.

Aus Sicht der Österreichischen Tierärztekammer kann sich Punkt 2.8.1 der Anlage 2 lediglich auf die Enthornung von Kälbern beziehen, der entscheidende Hinweis auf eine Alterseinschränkung, aus der hervorgeht, dass es sich um Kälber handelt, fehlt allerdings. Es wird angeregt eine klare Definition, dass es sich hierbei um die Enthornung von Kälbern handelt, einzufügen sowie die Bestimmung bis zu welcher Altersgrenze ein Kalb als solches zu definieren ist. Die Enthornung von Jungtieren, d.h. ab einem Lebensalter von 6 Monaten aufwärts oder adulten Tieren muss auf jeden Fall, auch und speziell hinsichtlich des eigentlichen Eingriffes, dem Tierarzt vorbehalten sein.

Zu Punkt 2.11.1 der Anlage 3 Die grundsätzliche Betäubungspflicht beim Kupieren des Schwanzes bei Lämmern wird sehr begrüßt, die Einschränkung, dass diese erst ab dem 4. Lebenstag notwendig sei, ist zu streichen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf eine einheitliche Formulierung hinsichtlich „postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung“ zu achten ist, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Punkt 2.1 der Anlage 5 Es wird darauf hingewiesen, dass zur besseren Verständlichkeit es einer genauen Definition der Wortfolge „temperaturmäßig angenehmer Liegebereich“ bedarf.

Zu den Punkten 2.10.3 und 2.10.4 der Anlage 5: Auch hier wird im Sinne des Tierschutzes die Notwendigkeit von Betäubung/Narkose und postoperativer Schmerzmedikation ausdrücklich begrüßt. Die Einschränkung, dass in den ersten 7 Lebenstagen die Eingriffe ohne Betäubung, lediglich mittels Applikation eines Analgetikums, durchgeführt werden können, ist zu streichen.

Zu Punkt 5.4. der Anlage 5 Die Verpflichtung zur Dokumentation wird begrüßt. In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, dass diese Dokumentation einerseits über einen gewissen Mindestzeitraum aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen ist. Die Überprüfung durch einen Tierarzt wird ebenfalls begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung eine behördlich verordnete Maßnahme darstellt, daher wird angeregt diese Beurteilung ausschließlich durch den zuständigen Amtstierarzt vorzunehmen. Wird eine solche Beurteilungsverpflichtung auf freiberuflich tätige Tierärzte umgewälzt so könnte unter Umständen eine Schieflage zwischen einer

wirtschaftlichen Abhängigkeit einerseits und der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolltätigkeit kommen.

Zu Punkt 5.4.2 der Anlage 6 Die Überwachung von Haltungsbedingungen wird grundsätzlich begrüßt, jedoch stellt eine solche Überwachung der Haltungsbedingungen von Masthühnern bei der Untersuchung am Schlachthof und die damit zusammenhängenden Rückmeldung an den Mastbetrieb einen Mehraufwand für den Fleischuntersuchungstierarzt dar, der auch entsprechend abgegolten werden muss.

Abschließend muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass hinsichtlich der für Tierärzte relevanten Neuerung, betreffend vor allem die Notwendigkeit der Betäubung und postoperativen Schmerzausschaltung bei Eingriffen an Nutztieren (Kastrieren, Kupieren, Enthornen), jedenfalls die Anwendung der erforderlichen Medikamente stets den Tierärzten vorbehalten bleibt.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Hinweise und erlaubt sich des Weiteren auch auf Anlage 1 zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Dietmar Gerstner
2. Vizepräsident der Österreichischen Tierärztekammer

Dr. Josef Perner
4. Vizepräsident der Österreichischen Tierärztekammer

Anlage 1

An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG –II/B
z.H. Dr. Ulrich Herzog
Mag. Florian Fellingner
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

via Email
ulrich.herzog@bmg.gv.at
florian.fellinger@bmg.gv.at



Bearbeiter/-in: Mag. Dietmar Gerstner
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 31.05.2016
GZ 64-100004-2016

Betreff: Kälberenthornung

Sehr geehrter Herr Dr. Herzog!
Sehr geehrter Herr Mag. Fellingner!

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) erstattet folgende

Stellungnahme:

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt die Absicht, die Gesetzeslage in Österreich dahingehend zu ändern, dass Kälber – unabhängig von deren Alter – nur unter wirksamer Schmerzausschaltung enthornt werden dürfen.

Bei diesem Eingriff werden die Hornknospen mittels Thermokauter entfernt, ein Vorgang, der ohne Anästhesie (Schmerzausschaltung) zweifellos heftigste Schmerzreaktionen auslöst.

Diese Anästhesie erfordert nach dem Stand der Wissenschaft sowohl eine Sedierung des Tieres (Dämmer Schlaf), die große Erfahrung hinsichtlich Dosierung erfordert (auch abhängig von den Haltungsbedingungen – bei extensiven Haltungsformen ist fallweise auch eine Vollnarkose indiziert), als auch eine Leitungsanästhesie des Nervus cornualis, was wiederum genaue anatomische Kenntnisse voraussetzt, die jede Tierärztin /jeder Tierarzt im Laufe einer mindestens sechsjährigen Ausbildung erworben hat.

Die Österreichische Tierärztekammer spricht sich daher dafür aus, die Anwendung dieser Sedativa, Lokalanästhetika und gegebenenfalls Narkotika weiterhin in der Hand der Tierärztinnen und Tierärzte zu belassen. Dies insbesondere, da einige dieser Pharmaka der Gruppe der psychotropen Substanzen zuzuordnen sind.

Der eigentliche Enthornungsvorgang ist von der Tierärztin/ dem Tierarzt sachgerecht vorzunehmen, kann aber auch dem entsprechend geschulten und erfahrenen Tierhalter überlassen werden.

Dies entspricht tagtäglich bewährter Praxis in der österreichischen Rinderhaltung. Schon seit Jahrzehnten wird in weiten Teilen Österreichs der Großteil der zu enthornenden Kälber von den Tierärztinnen / den Tierärzten fachgerecht anästhesiert und dann von diesen selbst oder auch von den Tierhaltern enthornt.

Diese Vorgangsweise ist praktizierter Tierschutz durch die österreichische Tierärzteschaft, zu einmalig anfallenden, überschaubaren, nahezu vernachlässigbaren Kosten für die Tierhalterinnen und Tierhalter.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident

Mag. Dietmar Gerstner e.h.
2. Vizepräsident

